

Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V.

WAHLORDNUNG

§ 1 Grundsätze

§ 2 Wahlleitung

§ 3 Form der Wahl

§ 4 Bewerbungen um die Vorstandstätigkeit

§ 5 Auszählung

§ 6 Protokoll / Abschluss der Wahl

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Vorstandswahlen erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (3) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereins ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Anwesenden als Wahlleiter vor.
 - Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
- (2) Der Wahlleiter darf nicht für die Vorstandstätigkeit kandidieren.

§ 3 Form der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als geheime Wahlen durchzuführen. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn keiner der Wahlberechtigten dagegen ist.
- (2) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Jeder Wähler kann bis zu 8 Kandidaten seine Stimme geben. Je Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 4 Bewerbungen um die Vorstandstätigkeit

- (1) Der Vorstand fordert alle Mitglieder des Vereins mit dem Versand der Einladung zur Kandidatur auf. Vorschläge zur Kandidatur sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens drei Werktage vor der Wahlversammlung mitzuteilen. Es erfolgt eine Bestätigung zum Eingang des Wahlvorschlages. Zwei Tage vor der Wahl wird die Kandidatenliste geschlossen und für die Wahlversammlung vorbereitet.
- (2) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).
- (3) Der Vorstand besteht lt. Satzung mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. In den Vorstand können bis zu acht Personen gewählt werden.

§ 5 Auszählung

- (1) Entsprechend der Stimmenanzahl wird eine Rangfolge der Kandidaten gebildet.
- (2) Fallen auf den letzten zu vergebenden Platz Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, ist eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten erforderlich.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Protokoll / Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.02.2024.

Bestätigung dieses Beschlusses:

Königswartha, den 05.02.2024


.....
Versammlungsleiter


.....
Protokollführer